Das ändert sich für selbstständige Kindertagespflegepersonen 2024

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2024 folgendes:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1178,33 €.
- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 172,04 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 164,97 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,7% fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 505,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,0 % bzw. 3,4 % mit einem eigenen Kind, d.h. 47,13 € bzw. 40,06 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.
- Die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %, der Mindestbeitrag beträgt 100,07 €.
- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2024 in den alten Bundesländern 3.535 € im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) steigt in den neuen Bundesländern auf 3.465 € im Monat.
- Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer wird erhöht und liegt 2024 bei 11.604,00, bei zusammen veranlagten Verheirateten bei 23.208,00 €.
- Die Grenze für einen Minijob steigt auf 538,00 € pro Monat.

Außerdem wird zum ersten Mal bei der Einkommensteuer für das Jahr 2023 die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat wirksam. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung der Einnahmen aus der Kindertagespflege.